

## **Zulassungsvoraussetzungen**

zur Fortbildungsprüfung gem. § 46 BBiG zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin

Die Steuerberaterkammer führt zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Tätigkeiten erworben worden sind, Fortbildungsprüfungen durch. In der Fortbildungsprüfung hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, dass er qualifizierte berufsspezifische Aufgaben einer Steuerberaterpraxis mit Sachverhalten aus dem Steuerrecht, dem Rechnungswesen und der Betriebswirtschaft bearbeiten kann. Für die Inhalte der Prüfungsordnung wird der bundeseinheitliche Anforderungskatalog zugrunde gelegt. Mit der Fortbildungsprüfung kann die Steuerfachangestellte/der Steuerfachangestellte den Nachweis führen, dass durch berufliche Bildung zusätzliche berufsbezogene Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben worden sind. Die im Rahmen der Ausbildung zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten müssen durch die berufliche Tätigkeit und berufliche Fortbildung eine wesentliche Ausweitung und Vertiefung erfahren haben. Das Anforderungsniveau liegt deshalb deutlich über dem der Abschlussprüfung für Steuerfachangestellte. Das erfolgreiche Ablegen der Fortbildungsprüfung soll der Steuerfachangestellten bzw. dem Steuerfachangestellten auch die Möglichkeit eröffnen, als Steuerfachwirt bzw. Steuerfachwirtin innerhalb der Büroorganisation des steuerberatenden Berufs eine gehobene Position einnehmen zu können.

### 1. Zulassungsvoraussetzungen

Zur Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die in der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung festgelegten allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

### 2. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zur Fortbildungsprüfung kann nur zugelassen werden, wessen Beschäftigungsort oder wessen Wohnort zum Zeitpunkt der Anmeldung im Kammerbezirk liegt. Die Teilnahme an der Prüfung setzt ausserdem voraus, dass der Prüfungsbewerber die nach der Gebührenordnung der Kammer geforderte Zulassungs- und Prüfungsgebühr (s. unter Ziffer 6) vor Prüfungsbeginn entrichtet hat.

### 3. Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Nach den besonderen Zulassungsvoraussetzungen ist zur Fortbildungsprüfung zuzulassen, a) wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als „Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter“ abgelegt hat und

b) wer nach Erfüllung der Voraussetzung unter a) zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens von mindestens drei Jahren bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft, einem Rechtsanwalt oder einer Landwirtschaftlichen Buchstelle nachweisen kann,

c) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Gross- und Aussenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft, einem Rechtsanwalt oder einer Landwirtschaftlichen Buchstelle hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist,

d) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens acht Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten,

Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft, einem Rechtsanwalt oder einer Landwirtschaftlichen Buchstelle hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist.

e) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft, einem Rechtsanwalt oder einer Landwirtschaftlichen Buchstelle Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gem. Abs. 1 entsprechen.

#### 4. Prüfungstermine

Die Prüfung findet einmal im Jahr statt. Die schriftliche Prüfung wird ca. Mitte Dezember abgenommen, die mündliche Prüfung ca. April/Mai des Folgejahres. Anmeldeunterlagen können zu Beginn eines Jahres bei der Kammergeschäftsstelle angefordert werden. Anmeldeschluss ist der 31. August eines jeden Jahres. Die schriftlichen Prüfungstage werden rechtzeitig in der Kammermitteilung bekannt gegeben.

#### 5. Anmeldung

Die Anmeldung zur Prüfung hat durch den Prüfungsbewerber schriftlich auf dem von der Kammer vorgeschriebenen Anmeldeformular unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, insbesondere:

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung als Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter oder in einem gleichwertigen Ausbildungsberuf (Prüfungszeugnis) und
- die Beschäftigungsnachweise der Arbeitgeber. Hierfür sind die von der Kammer ausgegebenen Formulare zu verwenden.
- Sozialversicherungsnachweis über den geforderten Zeitraum
- Einzahlung der gesamten Gebühr (siehe Ziffer 6).

Bei Namensänderung (z. B. durch Eheschließung) ist eine Kopie der Heiratsurkunde oder ein sonstiger Nachweis vorzulegen.

#### 6. Prüfungsgebühren

Für die Teilnahme an den Fortbildungsprüfungen fallen z. Zt. Gebühren von insgesamt 700 DM an. Davon beträgt die Zulassungsgebühr 300 DM und die Prüfungsgebühr 400 DM. Die gesamte Gebühr ist mit Einreichung der Anmeldung fällig. Die darin enthaltene Zulassungsgebühr von 300 DM wird nicht zurückerstattet.

#### 7. Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

- a) Allgemeines Steuerrecht (Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
- b) Besonderes Steuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer)
- c) Rechnungswesen (Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht)
- d) Grundzüge der Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung
- e) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrecht, des Sozialversicherungsrechts sowie des Steuerberatungsrechts.

Die Prüfung besteht aus vier Prüfungsfächern, und zwar aus einem schriftlichen Teil mit drei Klausuren und einer mündlichen Prüfung.

## 8. Prüfungsdauer

Im schriftlichen Teil der Prüfung ist je eine Klausur mit praxistypischer und fächerübergreifender Aufgabenstellung aus folgenden Gebieten zu fertigen:

- a) Steuerrecht I  
(Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)
- b) Steuerrecht II  
(Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
- c) Rechnungswesen  
(Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht, Gesellschaftsrecht)

Die Bearbeitungszeit beträgt je Klausur vier Zeitstunden.

Gegenstand des mündlichen Teils der Prüfung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse nach den genannten Prüfungsgebieten. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er praxistypische und fächerübergreifende Fälle lösen kann. Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfungsteilnehmer etwa 30 Minuten.

## 9. Anforderungskatalog

Für die Durchführung der Fortbildungsprüfung liegt ein Anforderungskatalog vor. Dieser Anforderungskatalog soll in erster Linie als Orientierungshilfe dienen und gibt stichwortartig diejenigen Prüfungsinhalte wieder, die in der Fortbildungsprüfung geprüft werden. Die vorgenommene Aufgliederung der Prüfungsinhalte kann allerdings schon wegen der schnell fortschreitenden Entwicklung auf einzelnen Prüfungsgebieten nicht abschliessend sein.

## 10. Zulässige Hilfsmittel

Als Hilfsmittel sind neben netzunabhängigen Taschenrechnern (möglichst keine Solarrechner) die Deutschen Steuergesetze und Steuerrichtlinien einschliesslich Durchführungsverordnungen des C. H. Beck-Verlages sowie die Deutschen Gesetze (Schönfelder) zugelassen. Die Texte dürfen keine

Eintragungen enthalten, lediglich Hervorhebung durch Markierung oder Unterstreichen ist erlaubt. Mit der Ladung zur schriftlichen Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine Auflistung der für die jeweilige Prüfung zulässigen Hilfsmittel.

## 11. Prüfungszeugnis

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Steuerberaterkammer München ein Zeugnis, das u.a. die Ergebnisse in den Prüfungsfächern des schriftlichen Prüfungsteils, das Ergebnis des mündlichen Prüfungsteils, das Gesamtergebnis und die Abschlussbezeichnung „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ enthält.

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die einmalige Wiederholung zur Notenverbesserung ist möglich.

## 12. Rücktritt

Der Rücktritt ist nur bis zum Ende der letzten Klausur möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber dem Aufsicht Führenden oder der Steuerberaterkammer zu erklären. Ist der Prüfungsbewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Über das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.